Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/11/2 11Os98/21b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.11.2021

Norm

StPO §310 Abs1
StPO §312
StPO §342
StPO §345 Abs1 Z11 lita
StGB §283
VG §3g

Rechtssatz

Werden bildliche Äußerungen in Fragestellung, Wahrspruch und Urteil nicht verschriftlicht, wird insoweit keine Feststellungsgrundlage geschaffen. Ihre Wiedergabe ausschließlich in Bildform scheidet als Subsumtionsbasis aus.

Entscheidungstexte

- 11 Os 98/21b
  Entscheidungstext OGH 02.11.2021 11 Os 98/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133817

Im RIS seit

04.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at